

Niederschrift Nr. 5

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Karolinenkoog
am Donnerstag, 12. März 2020 im Hotel Pfahlershof

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

Herr Thomas Schmidt-Wiborg als Vorsitzender
Herr Christian Off
Herr Karsten Looft
Herr Jan Henning Ufen
Frau Kristin Schultz
Herr Thorsten Meyer
Herr Mathias Zühl

Als Gäste anwesend:

5 Einwohner*innen

Von der Verwaltung:

Herr Fred Johannsen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Einleitend gibt der Bürgermeister ein kurzes Statement zur aktuellen Situation bzgl. der Pandemie Covid-19 ab, wobei bereits in diesem frühen Stadium deutliche Einschränkungen im Leben eines jeden Einzelnen spürbar sind. Alsdann wird die nachstehende Tagesordnung wie folgt abgearbeitet.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.08.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
5. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Karolinenkoog
6. Geldanlagen
7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzplanungsjahre 2019-2023
8. Straßen- und Wegeangelegenheiten
9. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

a) *Zustand der Straße „Siedlung“*

Frau Ingrid Grabowski erklärt, dass im letzten Jahr das Straßenprofil erneuert worden ist. Lediglich die Banketten sind nicht vernünftig bearbeitet worden, so dass ein Mähen dort nicht möglich ist. Ihr wurde bereits im Sommer letzten Jahres zugesagt, dass die Seitenstreifen wieder hergerichtet werden sollen. Sie fragt an, wann dies nun vorgenommen wird.

Nach reger Diskussion wird sich aus den Reihen der Gemeindevertretung darauf verständigt, als ersten Schritt, Bäume zurückzuschneiden bzw. ganz zu entfernen. Danach sollen entweder Gerätschaften angemietet oder eine Firma beauftragt werden, die Banketten aufzufüllen und zu glätten.

b) Rattenbefall

Frau Ingrid Grabowski weist darauf hin, dass auf ihrem Nachbargrundstück, Deichstr. 9, Bauarbeiten durchgeführt werden und umfangreiche Baumaterialien auf dem Grundstück gelagert werden. Des Weiteren ist das Grundstück übersät von Fallobst, das im Herbst nicht abgeerntet worden ist. Sowohl hinsichtlich der Nahrungsquelle als auch bezüglich von Unterschlupfmöglichkeiten haben Ratten dort sehr günstige Voraussetzungen, wodurch der Rattenbefall zugenommen hat. Sie bittet die Gemeinde hier um Abhilfe, da ein persönliches Gespräch mit dem Grundstückseigentümer keine Verbesserung gebracht hat.

Herr Bürgermeister Schmidt-Wiborg klärt die Möglichkeiten mit der örtlichen Ordnungsbehörde ab.

c) Ausweisung von Baugrundstücken

Herr Robert Wiborg fragt nach dem Stand der Vermarktung von Grundstücken westlich der Straße „Siedlung“.

Bürgermeister Schmidt-Wiborg erklärt, dass die Bauplätze vermessen worden sind. Innerhalb der Gemeinde ist noch die weitere Vorgehensweise abzusprechen. In diesem Zusammenhang ergänzt Herr Zühl, dass eine Erschließungsplanung vom Ingenieurbüro Steinberg aus dem Jahre 2002 vorliegt. Diese müsste aktualisiert werden. Hierzu wird die Verwaltung um Mithilfe gebeten, sodass auf der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung dieses Thema nochmals erörtert werden kann und soll.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.08.2019

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift Nr. 4 der letzten Sitzung vom 06.08.2019 erhoben.

TOP 3. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Schmidt-Wiborg gibt folgende Mitteilungen ab:

- Die Gemeinde verfügt über eine solide Haushaltslage. Die liquiden Mittel belaufen sich auf rund 300.000 €.
- Für die Kostenbeteiligung am Gesundheitszentrum Lunden sind in den nächsten fünf Jahren 15.700 € eingestellt.
- Die Gerätebeschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Karolinenkoog ist durchgeführt worden.
- Ein Winterdienst ist bisher nicht erforderlich gewesen.
- Die Beteiligung am Bürgerwindpark ist durch die Ausschüttungen bereits refinanziert.

- Der Managementplan für die Fischereigenossenschaft Untere Eider liegt vor Er kann bei ihm eingesehen werden.
- Der neugegründete Friedhofsausschuss hat seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen.
- Stromzähler sollen ausgetauscht werden.
- Bezüglich der Zukunft der Freiwilligen Feuerwehr Karolinenkoog sind konkrete Überlegungen anzustellen, da die Sollstärke von 27 Aktiven nicht mehr erreicht wird. Hier soll demnächst ein Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden.
- Die Durchführung des Umwelttages wird auf den 14.03. terminiert von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Herr Looft berichtet ergänzend über ein Gespräch mit Vertretern des Straßenbauamtes bezüglich der Erneuerung der Dorfstraße in Hemme. Er erklärt, in welchen Zeitintervallen die Dorfstraße erneuert wird. Die Gemeinde Karolinenkoog wird durch die Umleitung von Straßenverkehr betroffen sein.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und -befreiung.

Satzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle halten- den geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuld- ner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in ei- nem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung ge- nommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu ver- steuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abge- schafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landes- rechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wur- de.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	490,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Karolinenkoog, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Karolinenkoog über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Karolinenkoog

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Karolinenkoog wurde nach Ablauf von 20 Jahren ungültig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Karolinenkoog in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist dem **Originalprotokoll als Anlage 1** beigefügt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einsittmrig

TOP 7. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung für die Finanzplanungsjahre 2019-2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Karolinenkoog für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	206.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	187.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	19.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	206.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Herr Bürgermeister Schmidt-Wiborg weist auf die am 15.04.2020 geplante Verkehrsschau hin. Hier soll u.a. auch die Bushaltestelle an der Koogstraße in Augenschein genommen werden, da sie für Nutzer nicht zumutbar ist.

TOP 9. Eingaben und Anfragen

a) Geschwindigkeitsbegrenzung im Gemeindebereich

Herr Looft weist darauf hin, dass die im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzten Busse nach vielfachem Empfinden sehr/zu schnell fahren. Hier wird an geeigneten Stellen über eine Geschwindigkeitsbegrenzung hingewiesen. Herr Bürgermeister Schmidt-Wiborg wird diese Thematik sowohl auf der Verkehrsschau als auch mit der örtlichen Ordnungsbehörde erörtern.

b) *Kernwegenetz*

Herr Looft fragt an, welche Gemeindestraßen im Rahmen des Kernwegenetzes fortgeschrieben werden könnten. Die Verwaltung wird gebeten, zur kommenden Sitzung der Gemeindevertretung die Voraussetzungen zur Ausweisung von Kernwegen der Gemeindevertretung vorzulegen.

c) *Ausbau der 380 kV-Leitung*

Herr Ufen berichtet darüber, dass mit dem Baubeginn dieser Hochspannungsleitung im Herbst diesen Jahres / spätestens Frühjahr 2021 zu rechnen ist.

d) *Windeignungsgebiete*

Frau Schulz erläutert die aktuelle Kartenlage für das Gemeindegebiet Karolinenkoog im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplanes zur Windenergienutzung. Danach sind einige Windeignungsflächen im Gemeindegebiet vorhanden. Diese sollen ausschließlich für das sogenannte „Repowering“ vorgehalten werden.

(Schmidt-Wiborg)
Vorsitzender

(Johannsen)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)